



## **Dienstvereinbarung zur Nutzung des Lernmanagementsystems Moodle zwischen der Universität Heidelberg und dem Personalrat der Universität Heidelberg**

### **Präambel**

Diese Dienstvereinbarung soll die Nutzung des Lernmanagementsystems Moodle an der Universität Heidelberg für Beschäftigte der Universität regeln. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die Universität dazu verpflichtet, Schulungen und Unterweisungen für ihre Beschäftigten durchzuführen. Insbesondere für die selbstständigen Online-Schulungen für Beschäftigte wird das Lernmanagementsystem Moodle eingesetzt. Daneben wird Moodle den Beschäftigten zur Durchführung ihrer Lehre zur Verfügung gestellt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universität. Sie gilt auch in der Zusammenarbeit mit Dritten.

### **§ 2 Speicherung von Daten und Datenschutz**

(1) Unter „personenbezogenen Daten“ sind die personenbezogenen Daten der Beschäftigten i.S. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verstehen.

(2) Alle erfassten Daten werden auf den Servern der Universität Heidelberg gespeichert und verarbeitet. Ausnahmen können im Rahmen gesonderter Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Informationen zur Speicherung und Verarbeitung von Daten sind im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. DSGVO inkl. der technisch-organisatorischen Maßnahmen im Datenschutz (TOM) abgelegt und werden dem Ausschuss Informationstechnologie des Personalrats zur Prüfung vorgelegt und im Universitätsrechenzentrum sicher aufbewahrt. Der Ausschuss Informationstechnologie des Personalrats und der Vorstand des Personalrats haben ein ständiges Einsichtsrecht.

(4) Kurzfristige Änderungen des VVT und der TOM sind zur Erhöhung der Betriebssicherheit, der Berücksichtigung programmtechnischer Weiterentwicklung und der Erhöhung des Datenschutzes ohne vorherige Beteiligung des Personalrats möglich. Änderung dieser Dokumente zur Anpassung des Nutzungszwecks bzw. Nutzungsumfangs von Moodle bedürfen einer vorgelagerten Beteiligung des Personalrats.

(5) Bei kurzfristigen Änderungen des VVT oder der TOM ist der Ausschuss für Informationstechnologie des Personalrats und der Vorstand des Personalrats umfassend in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand des Personalrats und der Ausschuss für Informationstechnologie des Personalrats haben in diesem Fall das Recht, ein nachträgliches formales Beteiligungsverfahren einzufordern, die Dienststelle muss dieses einleiten.

### **§ 3 Teilnahmepflicht und Nachfragen**

(1) Die Nutzung von Moodle für verpflichtende Schulungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen der Universität kann von den Beschäftigten nicht abgelehnt werden. Die Dienststelle schafft die Voraussetzungen, dass alle Beschäftigten die verpflichtenden Fortbildungen mit Moodle absolvieren können (z.B. durch Nutzung freier Bildschirmarbeitsplätze).

(2) Die Universität stellt sicher, dass bei Online-Fortbildungen für Beschäftigte die Möglichkeit besteht, aktiv Nachfragen zu stellen. Diese Nachfragen sind durch die jeweils verantwortliche Fachabteilung der Universität zeitnah zu beantworten. Verantwortlich ist in diesem Fall die Fachabteilung, welche die Fortbildung durchführt.

### **§ 4 Moodle als Arbeitsmittel**

(1) Die Nutzung von Moodle in der Lehre durch Lehrende der Universität Heidelberg unterliegt der Freiheit der Lehre gem. Artikel 5 Absatz 3 GG und ist somit, insoweit nichts Anderes durch Beschlüsse des Senats geregelt ist, freiwillig.

### **§ 5 Grundsätze der Datenerfassung und Datennutzung**

(1) Zur Sicherstellung der Betriebsqualität und Produktsicherheit dürfen datenschutzkonform statistische Daten sowie Log-Daten in Moodle erfasst und verarbeitet werden.

(2) Im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen ist es zur Sicherstellung des Lernerfolges und zum Nachweis gesetzlicher bzw. innerbetrieblich geregelter Fortbildungspflichten erlaubt, Teilnahmedaten und Prüfungsdaten zu erfassen und

zu verarbeiten. Innerbetrieblich geregelte Fortbildungspflichten unterliegen der Mitbestimmung des Personalrats.

(3) Eine Verarbeitung der Daten außerhalb der in Absatz 1 und 2 beschriebenen Zwecke, insbesondere zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle, ist verboten und stellt ein Dienstvergehen dar. Abweichende Regelungen können im Einzelfall zwischen Dienststelle und Personalrat durch gesonderte Vereinbarungen geregelt werden.

(4) Der Einsatz von Analysesoftware und künstlicher Intelligenz zur Verarbeitung von Daten kann durch gesonderter Zusatzvereinbarungen geregelt werden.

(5) Die Regelungen bzgl. der Datenerfassung und Verarbeitung außerhalb des Bereichs der Beschäftigten der Universität obliegen den zuständigen Einrichtungen und Gremien der Universität.

## **§ 6 Zugriffsberechtigungen**

(1) Die auf das System zugriffsberechtigten Personen werden im Lernmanagementsystem Moodle hinterlegt. Der Zugriff erfolgt über den universitären Account (Uni-ID oder Projektnummer). Externe Lehrende werden durch die Dienststelle mit entsprechenden Zugangsdaten ausgestattet.

(2) Die Einrichtung einer Zugriffsberechtigung erfordert, dass die zugriffsberechtigten Personen entweder Kurse leiten, durchführen bzw. bei der Durchführung unterstützen.

(3) Personen mit systemadministratorischen Rechten sind in einer gesonderten Liste durch das Universitätsrechenzentrum zu führen. Dem Personalrat ist in geeigneter Weise stetig Zugang zu dieser Liste zu gewähren.

## **§ 7 Information des Personalrats und Verwaltung relevanter Dokumente**

(1) VVT, TOM und andere relevante Dokumente werden mit fortlaufenden Versionsnummern und Erstellungsdaten gekennzeichnet. Alte Dokumente sind in geeigneter Weise zu archivieren.

(2) Die Löschung der Daten (Zugangsberechtigungen, Kurse, Profile etc.) regelt das VVT.

(3) Um im laufenden Betrieb eine fortlaufende und umgehende Information des Personalrats zu gewährleisten, können das VVT und die Liste der Zugriffsberechtigten vom Personalrat angefordert werden.

(4) Der Personalrat hat Einsichtsrecht in alle Dokumentversionen.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterschrift in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

(2) Alle in dieser Dienstvereinbarung genannten Anlagen sind in ihrer gültigen Version Bestandteil dieser Dienstvereinbarung. Die Anlagen können durch einfachen Antrag der Dienststelle an den Personalrat und dessen Zustimmung geändert werden.

Für die Universität

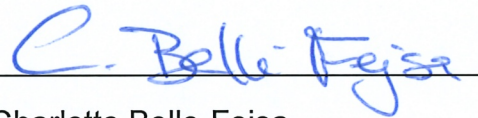
Heidelberg, den 23.11.25



Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

Für den Personalrat der Universität

Heidelberg, den 27.11.2025



Charlotte Belle-Fejsa  
Vorsitzende Personalrat